

Ercheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.  
Redaction und Expedition  
Johannisstraße 33.  
Verantwortl. Redacteur Fr. Götter.  
Sprechstunde d. Redaction  
Sonntags von 11-12 Uhr  
Wochentags von 4-5 Uhr.  
Annahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Inserate an Wochentagen bis  
3 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Feiertagen früh bis 9 Uhr.  
Stelle für Inseratannahme:  
Otto Riemer, Universitätsstr. 22,  
Sauls Straße, Galatz. 21, part.

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

**Auflage 11,900.**  
Abonnementspreis  
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Ngr.  
incl. Frangiraten 1 Thlr. 20 Ngr.  
Jede einzelne Nummer 2 1/2 Ngr.  
Belegexemplar 1 Ngr.  
Gebühren für Extrablätter  
ohne Postbeförderung 11 Ngr.  
mit Postbeförderung 14 Ngr.  
Inserate  
4spaltige Courtoiszeile 1 1/2 Ngr.  
Größere Schriften  
laut unserem Preisverzeichnis.  
Reclamen unter d. Redactionstitel  
die Spalte 3 Ngr.  
Inserate sind stets an d. Expedition  
zu senden.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 114.

Freitag den 24. April.

1874.

## Bekanntmachung, Düppelkreuz betr.

Die im hiesigen Bezirk anlässlich verabschiedeten Militärs, welche Anspruch auf das von Sr. Majestät dem König Albert von Sachsen gestiftete Düppelkreuz haben, werden hiermit aufgefordert, ihren diesfälligen Anspruch unter Abgabe ihres Militärscheides und eines civilbrigadellischen resp. dienstbehördlichen Zeugnisses über ihre bisherige gute Führung bis spätestens den 15. Mai cr. im Bureau des unterzeichneten Bezirks-Commandos (Baraden bei Gohlis) geltend zu machen.  
Leipzig, den 22. April 1874.  
Königliches Landwehr-Bezirks-Commando  
von Leitzendorn,  
Oberstlieutenant J. D. und Bezirks-Commandeur.

## Bekanntmachung, die Beschränkung der Benutzung der Stadtwasserleitung betreffend.

Als wir am 23. Juni vorigen Jahres die Anordnung trafen, daß im Interesse der Wasser-versorgung der Häuser die Benutzung der Stadtwasserleitung für sonstige Zwecke beschränkt werden solle, legten wir auf Grund des wegen der neuen Wasserhebeapparate abgeschlossenen Lieferungsvertrags die sichere Ueberzeugung, daß diese Beschränkung in diesem Jahre nicht weiter notwendig sein werde. Allein in dieser Voraussetzung haben wir uns getrrrt, denn trotz der energichsten schriftlichen und persönlichen Erinnerungen haben die Lieferanten ihre contractlichen Verpflichtungen bis heute noch nicht erfüllt, und wir sind daher durch deren Sämmlichkeit in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt, die Eingangs gedachte Anordnung noch ferner aufrecht zu erhalten, so daß mithin umso mehr, als seit dem Erlassung die Zahl der Wassernehmer erheblich gestiegen ist, folgende Bestimmungen bis auf Weiteres in Kraft bleiben müssen:

- 1) alle Springbrunnen, öffentliche sowohl als private, bleiben wie bisher außer Betrieb und dürfen nicht eher wieder in Gang gesetzt werden, als bis dieses Verbot durch amtliche Bekanntmachung wieder aufgehoben ist;
- 2) das Straßensprengen aus der Stadtwasserleitung von Privaten auf den Leitungen ihrer Grundstücke hat so lange gänzlich zu unterbleiben, bis amtliche Erlaubnis dazu wieder erteilt worden ist;
- 3) Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit Geld bis zu Fünfzig Thalern oder entsprechender Haft bestraft.

Wir werden nicht unterlassen, um die neuen Wasserhebeapparate so bald als möglich in Betrieb zu setzen und da uns neuerdings die bestimmte Versicherung gegeben worden ist, daß die Ueberlieferung der Maschinenheile noch in dieser Woche beginnen und ununterbrochen fortgesetzt, deren Aufstellung aber sofort mit größter Energie bewirkt werden soll, so darf, wenn diese Zufolge erfüllt wird, angenommen werden, daß dieselbe im Monat Juni dieses Jahres werde vollendet werden, so daß dann mit Eintritt der heißen Jahreszeit die volle Benutzung der Stadtwasserleitung wieder freigegeben werden können.

Wird hahn aber wollen unsere Mitbürger in der Benutzung der Wasserleitung auch für den Hausverbrauch jede Wasserverwendung sorgfältig vermeiden, denn nur dann ist es möglich, den Hausbedarf zu decken.  
Leipzig, den 23. April 1874.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. G. Meißner.

## Bekanntmachung

Die Mietzinsen für städtische Wohnhäuser sind bei Verlust des Mietvertrags spätestens bis zum Schluß der Stichtermesse jeder Messe, mithin während der gegenwärtigen Ostermesse bis zum 25. laufenden Monats zu berichtigen, woraus die Wohninhaber mit dem Hinweis aufmerksam gemacht werden, daß wider stämmige Zahler mit Entziehung der Klave verfahren werden wird.  
Leipzig, den 21. April 1874.  
Des Rathes Wohnbuden-Deputation.

## Städtische gewerbliche Fortbildungsschule.

Der Unterricht in der Abendabtheilung derselben beginnt Montag, den 4. Mai Abends 7 Uhr. Anmeldungen für alle Classen der Abendsschule nimmt der Unterzeichnete täglich Vormittags zwischen 10 und 11 1/2 Uhr, sowie — außer Sonnabends und Sonntags — auch Abends zwischen 7 und 8 Uhr im oben genannten Schullocale an, und es ist demselben dabei das letzte Schulzeugniß, sowie für Lehrlinge der Erlaubnißschein des Lehrmeisters zum pünctlichen und regelmäßigen Schulbesuche beizubringen.  
In dem in der 1. Classe der Abendsschule bestehenden Fachseminar können sich auch ältere Personen, je nach ihrem Berufe theilnehmen, wenn sie den Nachweis einer Grundlage im Fache liefern.  
Alle Anmeldungen haben spätestens bis Sonntag, den 25. April zu erfolgen.  
Julius Burckhardt, Director.

## Bekanntmachung.

Mit Rücksicht darauf, daß in neuerer Zeit trotz der Besungen unserer Beamten von den Bedachern des Johannishospitals Hirs Hande in die Räumlichkeiten des genannten Städt. mitgebracht worden sind, machen wir anzu bekannt, daß das Mitbringen von Hunden in die Gebäude des Johannishospitals verboten ist und daß wir Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung mit Geldstrafe bis zu 5 Thalern bestrafen werden.  
Leipzig, am 11. April 1874.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Meißner.

## Versammlung in der Centralhalle.

Leipzig, 23. April. Wie im vorigen Jahre, so war auch in der gegenwärtigen Ostermesse eine Versammlung deutschpatriotisch gestimmter Männer aus Sachsen und den übrigen Ländern des Reiches in der Centralhalle abgehalten worden. Dieses Mal war die Einladung von dem Hünshöner-Ausschuß ausgegangen und von so bedeutendem Erfolg begleitet, daß wegen Ueberfüllung Viele keinen Eintritt in den Saal zu erlangen vermochten.  
Der stellvertretende Vorsitzende des Hünshöner-Ausschusses, Herr Advocat Ludwig, eröffnete die Versammlung mit der Mittheilung, daß der Vorsitzende des Ausschusses, Herr Professor Diebemann, vor etwa vierzehn Tagen einen unglücklichen Fall auf der Straße gelitten und zu seinem großen Bedauern verhindert sei, der Versammlung beizuwohnen. In dem zur Vorlesung gelangenden Schreiben des Professors Diebemann war namentlich den hier und da angeführten Gerüchten entgegen getreten, als ob im

Hünshöner-Ausschuß nicht volle Einigkeit herrsche. Herr Advocat Ludwig, einstimmig zum Vorsitzenden der Versammlung gewählt, bezeichnend als den Zweck des in so erfreulichem Maße stark besuchten Zusammenkunft von Männern aus allen Theilen Deutschlands den Austausch derjenigen Erfahrungen, welche man in den verschiedenen Wahlkreisen bei den letzten Reichstagswahlen gemacht habe, und die Besprechung über diejenigen Maßnahmen, die den Reichstagen gegenüber fernerhin zu ergreifen seien. Die Haltung der Versammlung möge im wahren Sinne des Wortes ein Einigungswerk für die liberalen Parteien sein. (Bravo.) Man solle auf die einzelnen Reden nicht eingehen, sondern einmütig dem Willen Ausdruck geben, dem deutschen Vaterland zu dienen. Willkommen sei daher ein Jeder, welcher eine ehrliche Uebersetzung in diesem Sinne mitbringe. (Beifall.)  
Herr Schiebler-Frankenbergr führte aus, daß wir von unsern stärksten Gegnern in Sachsen, den Socialdemokraten, zu lernen haben. In den Reihen derselben herrsche eine solche Opferwillig-

## Bekanntmachung.

Am 20. dieses Monats ist eine Hündlerin in der Postwagenremise von einem mittelgroßen langhaarigen Hunde, schwarz von Farbe, mit gelbrother Brust und gelbrothen Füßen, gebissen worden, und bei der Section des von dem Vorfall amwesenden Personen sofort getödteten Hundes hat sich ergeben, daß derselbe der Wuthkrankheit in hohem Grade verdächtig war.

Nach dem Mandate vom 2. April 1786, in Verbindung mit der Verordnung der Königl. Kreisdirection vom 10. September 1863 (Kreisblatt Nr. 112) sind, wenn an einem Orte oder in der Gegend derselben ein tother Hund wahrgenommen worden, alle Hunde daselbst ohne Ausnahme zwölf Wochen lang einzusperrn.

Das Königl. Ministerium hat in dessen nemlich verfügt, daß den Hundebesitzern nachgelassen werden könne, entweder die bemerkte Zeit lang ihre Hunde eingesperrt zu halten, oder dieselben mit gut construirten und gut beschittenen Maulkörben zu versehen.

Da in unserer Stadt die Vorschrift, daß frei umherlaufende oder an Fuhrwerke gespannte Hunde mit Maulkörben nach bestimmtem Muster versehen sein müssen, bereits besteht, so sehen wir zur Zeit von Befreiung der Hundesperrung ab, zumal dieselbe nach dem Gutachten des competenten Sachverständigen gewisse Bedenken gegen sich hat; es ist jedoch durch den im Eingange erwähnten Vorfall die dringende Veranlassung gegeben, die bezüglich der Maulkörbe bestehenden Vorschriften auf das Strengste zu handhaben.

Daher machen wir hierdurch bekannt, daß während der besagten 12 Wochen, also bis mit dem 12. Juli d. J., die Besitzer oder Inhaber von Hunden, welche im Stadtbezirk außerhalb geschlossener Grundstücke oder Räume demnach auch innerhalb der Privatgrundstücke an Orten, welche Jedermann zugänglich sind, z. B. in offenen Hausfluren, Höfen u. s. w. frei umherlaufen oder angehängt ohne vorgeschriebenen Maulkorb betroffen werden, nach § 366 10. des Strafgesetzbuches beim ersten Male um 5 Thaler, im Wiederholungsfall höher bis zu 20 Thalern oder mit entsprechender Haft werden bestraft werden.

Diese Strafe wird auch diejenigen treffen, welche dem bestehenden Verbote zuwider manuskorblöse Hunde in öffentliche Wirtschaften einführen oder daselbst den Hunden die Maulkörbe abnehmen.

Im Uebrigen richten wir an alle Hundebesitzer die dringende Aufforderung, ihre Hunde auf das Genaueste zu beobachten und, sobald sie an denselben irgend welche auf beginnende Wuthkrankheit deutende Erscheinungen bemerken, unverzüglich die nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen und uns Anzeige zu erstatten.

Nach ersehen wir alle diejenigen, welche etwa den wuthverdächtigen Hund bemerkt haben und Auskunft darüber geben können, welchen Weg derselbe genommen oder wer der Eigenthümer desselben war, um Mittheilung hierüber zugehen zu lassen.  
Leipzig, am 22. April 1874.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Bauer.

## Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die hienunter beigedruckte Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern vom 1. December 1864, fordern wir hiermit alle hiesigen Einwohner, welche Rechtsgallanten halten, auf, die darauf gelegte Jahressteuer ohne Verzug an die in der ersten Etage des Rathshauses befindliche Hundesteuer-Einnahme zu bezahlen.

In die angeordnete Strafe des dreifachen Betrages der Steuer verfallen Diejenigen, welche bis zum 1. Mai d. J. nicht die Steuer abgeführt haben.  
Leipzig, den 10. April 1874.  
Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Lamprecht.

## Verordnung, die Besteuerung der Rechtsgallen betr., vom 1. December 1864.

Auf Antrag der Ständeversammlung wird hierdurch folgendes verordnet:  
Wer eine Rechtsgall gefangen hält, hat dafür vom 1. Mai 1865 an eine jährliche, der Armen-casse seines Wohnorts zustehende Abgabe von vier Thalern und zwar in der Regel am 1. Mai jeden Jahres zu entrichten.

Die Sprosser, d. h. die großen, sogenannten ungarischen oder polnischen Rechtsgallen (Racht-schläger) sind jedoch dieser Abgabe nicht unterworfen.

Ueber die erfolgte Abentrichtung der gedachten Jahressteuer ist in den Städten eine von dem Stadtrathe auszufertigende, auf dem platten Lande eine von dem Armencommissar-Einnehmer des betreffenden Ortes unter Beirathung des Gemeindefeldes auszufertigende Quittung zu erteilen, die in jedem Falle auf den Namen des Steuererlegers zu lauten hat.

Geht innerhalb des vom 1. Mai bis zum nächsten 30. April laufenden Steuerjahres eine auf das letztere bereits verfertigte Rechtsgall in den Händen eines anderen Person über, so kann sich die Rechte von der außerdem selbst für die betreffende Rechtsgall zu leistenden Entrichtung der Steuer auf das bis zum nächsten 30. April noch laufende Steuerjahr nur durch den Vorweis der auf das letztere laufenden, von dem betreffenden Stadtrathe, beziehentlich den Armencommissar-Einnehmern auf ihren Namen übertragenen Quittung über die Seiten des Besitzers der Rechtsgall auf das laufende Steuerjahr bereits bewirkte Zahlung der Steuer befreien.

Die volle Steuer ist auch von Demjenigen zu entrichten, welcher eine erst während des laufenden Steuerjahres eingefangene Rechtsgall hält.

Unterzählungen der Rechtsgallensteuer sind mit dem ebenfalls der Ortarmencasse zustehenden dreifachen Betrage derselben zu ahnen.

Seiten der in dieser Angelegenheit competenten Armenpolizeibehörden ist dabei, insofern es sich nicht um Contrabandisten und deren Befreiung handelt, allenthalben kostenfrei zu ergreifen.

Hierzu haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten. Insonderheit haben die Stadträte, sowie die Gerichtämter und Gemeindevorstände dafür, daß dem Vorstehenden genau nachgegangen werde, gehörige Sorge zu tragen.  
Dresden, den 1. December 1864.  
Ministerium des Innern.  
Frlr. v. Dux. Lehmann.

didaten in Sachsen gefallen 80,000 Stimmen von den Particularisten abgegeben worden sind. (Hört, hört!) Man erzähle sich sogar, daß viele Beamte Socialdemokraten gewählt haben, und es seien in dieser Beziehung namentlich aus Chemnitz und Zwickau sehr bedenkliche Einzelheiten gemeldet worden. Der Dank der Socialdemokraten blieb nicht aus, wie man leicht aus Borgängen im 23. Wahlkreis ersuchen könne, wo der durchgefallene socialdemokratische Candidat bei der Stichwahl den particularistischen Bewerber empfahl. (Beifalliger Beifall.)  
Herr Lippoldt-Leipzig macht auf den großen Einfluß aufmerksam, den die Militärvorrede bei Wahlen ausüben, und wünscht, daß ihre Vorstände mit zu den betreffenden Comités herangezogen werden. In Leipzig sei in diesen Tagen ein Militärverein mit entschieden reichthumlicher Tendenz gegründet worden, der mit dem heutigen Tage seinen Eintritt in den für Sachsen zu bildenden Reichsverein erkläre. (Bravo!)  
Herr Schilbach-Falkenstein hat das Vorgehen